

Gültigkeit der Wahl eines Ersatzmitglieds

Botschaft der Regierung vom 15. März 2005

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kantonsrat ist eine Vakanz eingetreten. Mit Schreiben vom 13. Februar 2005 erklärte Christian Rudin, Jona, aus beruflichen Gründen auf das Ende der Februarsession 2005 seinen Rücktritt aus dem Kantonsrat. Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers sowie die Feststellung deren Gültigkeit richten sich nach Art. 54 und 56 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3) sowie Art. 29 der Vollzugsverordnung dazu (sGS 125.31). Scheidet ein Mitglied aus dem Rat aus, wird das erste Ersatzmitglied als Nachfolgerin oder Nachfolger bezeichnet. Ist ein Ersatzmitglied gestorben oder wahlunfähig oder lehnt es die Wahl ab, rückt das nächstfolgende an seine Stelle. Massgebend ist das im Amtsblatt vom 29. März 2004 auf den Seiten 741 ff. veröffentlichte Protokoll der Erneuerungswahl des Kantonsrates vom 14. März 2004.

Christian Rudin wurde als Vertreter der Liste «Christlichdemokratische Volkspartei Linth, Liste West» des Wahlkreises See-Gaster in den Kantonsrat gewählt. Das erste Ersatzmitglied, Andrea Frei Gschwend, erklärte sich mit Schreiben vom 3. März 2005 bereit, die Wahl anzunehmen.

Unter Vorbehalt Ihrer Feststellung der Gültigkeit der Wahl haben wir als zum Mitglied des Kantonsrates gewählt erklärt:

lic.phil. Andrea Frei Gschwend, Kommunikationsberaterin, Belsitostrasse 18, 8645 Jona.

Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Gültigkeit der Wahl festzustellen.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Dr. Josef Keller

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer